



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG

Version 1.0 ENTWURF, 07.07.2022

Auf Grund des § 26a Abs. 4 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, wird verordnet:

Abschnitt 1: Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von anlassbezogenen, externen Prüfungsverfahren gemäß § 26a HS-QSG für

1. Universitätslehrgänge an Universitäten nach § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG),
2. Hochschullehrgänge an Fachhochschulen nach § 9 Fachhochschulgesetz (FHG),
3. Hochschullehrgänge an Privathochschulen und Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten nach §§ 10a und 10b Privathochschulgesetz (PrivHG) sowie
4. Hochschullehrgänge an Pädagogischen Hochschulen nach § 39 Hochschulgesetz 2005 (HG),

die mit einem akademischen Grad abschließen und ab dem 01.10.2021 eingerichtet wurden.

(2) Die Durchführung eines Prüfungsverfahrens durch die AQ Austria erfolgt gemäß § 26a Abs. 2 HS-QSG auf Veranlassung des*der zuständigen Bundesminister*in, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der qualitativen Durchführung des Lehrgangs vorliegen und diese von der Hochschule nicht ausgeräumt werden konnten.

(3) Diese Verordnung ist nicht auf Universitätslehrgänge oder Hochschullehrgänge anzuwenden, die vor dem 01.10.2021 eingerichtet wurden, und ebenso nicht auf Universitätslehrgänge oder Hochschullehrgänge, die ohne akademischen Grad abschließen.

§ 2 Begriffsbestimmung

In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „Lehrgänge“ sind die gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 als Universitätslehrgänge oder Hochschullehrgänge bezeichneten außerordentlichen Studienangebote.
- (2) „Hochschule“ sind die in dieser Verordnung unter § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten hochschulischen Institutionen.

Abschnitt 2: Regeln zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens

§ 3 Veranlassung

- (1) Die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens durch die AQ Austria setzt die schriftliche Veranlassung durch den*die zuständige Bundesminister*in voraus. Die Veranlassung ist an die AQ Austria zu richten.
- (2) In der schriftlichen Veranlassung teilt der*die Bundesminister*in die begründeten Zweifel mit und übermittelt die eingeholten Unterlagen und schriftlichen Informationen der betroffenen Hochschule.

§ 4 Vorgangsweise und Kosten

- (1) Das Überprüfungsverfahren beginnt mit der Einholung einer schriftlichen Stellungnahme oder mit dem Ersuchen um ergänzende schriftliche Informationen bei der betroffenen Hochschule durch die Geschäftsstelle der AQ Austria.
 1. Der Hochschule wird dabei eine Frist von vier Wochen eingeräumt.
 2. Die Stellungnahme und die gegebenenfalls weiteren ergänzenden schriftlichen Informationen sind an die AQ Austria zu richten und an ueberpruefungsverfahren@aq.ac.at zu übermitteln.
 3. Die Stellungnahme soll einen Umfang von max. 20 Seiten zuzüglich allfälliger Anlagen nicht überschreiten.
- (2) Die Stellungnahme und die gegebenenfalls ergänzenden schriftlichen Informationen der Hochschule werden von der Geschäftsstelle der AQ Austria geprüft. Falls erforderlich, kann die Geschäftsstelle um weitere schriftliche Informationen ersuchen. Diese sind binnen einer Frist von zwei Wochen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 einzubringen.
- (3) Falls die Hochschule innerhalb der Frist von vier Wochen keine Stellungnahme oder schriftlichen Informationen übermittelt oder mitteilt, darauf zu verzichten, leitet die Geschäftsstelle der AQ Austria ein Überprüfungsverfahren ein.
- (4) Bei gleichzeitiger Veranlassung von Überprüfungsverfahren für mehrere Lehrgänge an einer Hochschule kann die AQ Austria diese in einem gemeinsamen Verfahren behandeln.
- (5) Das Board der AQ Austria entscheidet über die Vorgangsweise und Ausgestaltung des Überprüfungsverfahrens.
 1. Das Board der AQ Austria kann über das Vorliegen von Mängeln gemäß § 13 Abs. 1 bis 6 entscheiden.

2. Das Board der AQ Austria kann eine Begutachtung durch Gutachter*innen zu allen oder ausgewählten Prüfbereichen gemäß § 13 beauftragen.
 3. Das Board der AQ Austria kann bei der Beauftragung einer Begutachtung durch Gutachter*innen einen Vor-Ort-Besuch gemäß § 6 vorsehen.
- (6) Die Kosten des Überprüfungsverfahrens sind von der Bildungseinrichtung zu tragen. Die AQ Austria legt entsprechende Entgelte gemäß § 20 Abs. 1 HS-QSG fest.

§ 5. Gutachter*innen

- (1) Das Board der AQ Austria kann für eine Überprüfungsverfahren gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 und 3 eine*n Gutachter*in oder mehrere Gutachter*innen bestellen.
- (2) Die Auswahl und die Anzahl der Gutachter*innen gewährleisten die erforderlichen Kompetenzen für die externe Überprüfung.
- (3) Die Hochschule hat das Recht, bei Befangenheit Einspruch gegen Gutachter*innen zu erheben.

§ 6. Vor-Ort-Besuch

- (1) Im Falle einer Begutachtung gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 kann ein Vor-Ort-Besuch an der Hochschule durch die*den Gutachter*innen vorgesehen werden.
- (2) Im Falle der Durchführung des Lehrgangs an mehreren Orten entscheidet das Board über Vor-Ort-Besuche an weiteren Orten.
- (3) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der Hochschule gilt: Der Ablauf wird an die spezifischen Erfordernisse des Überprüfungsverfahrens angepasst, mit der Hochschule abgestimmt und schriftlich festgehalten. Dies beinhaltet Angaben zur Ausgestaltung und Durchführung sowie zu Gutachter*innen und teilnehmenden Personengruppen der Hochschule.

§ 7. Gutachten

- (1) Die Gutachter*innen erstellen auf Grundlage des Sachverhalts und der gewonnenen Informationen ein oder mehrere Gutachten, die Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen gemäß § 13 mit besonderem Bezug zum Prüfauftrag umfassen. Wenn Prüfbereiche als nicht oder nicht vollständig erfüllt bewertet werden, können die Gutachter*innen Auflagen vorschlagen.
- (2) Die Erstellung eines gemeinsamen Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter*innen mit dem Ziel einer konsensualen Gesamtbewertung. Unterschiede in den Auffassungen werden im Gutachten transparent dargestellt.

§ 8. Stellungnahme zu Gutachten

- (1) Die Geschäftsstelle übermittelt Gutachten an die Hochschule und räumt ihr eine Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme ein. Diese ist an die AQ Austria zu richten und an ueberpruefungsverfahren@aq.ac.at zu übermitteln.
- (2) Im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme besteht die Möglichkeit, insbesondere auf sachliche Fehler in Gutachten hinzuweisen. Nach Eingang der Stellungnahme übermittelt die Geschäftsstelle der AQ Austria diese den Gutachter*innen zur Kenntnisnahme.

§ 9. Entscheidung und Bescheid

- (1) Die Stellungnahme und Unterlagen der Hochschule gemäß § 4 Abs. 1 und 2, das oder die Gutachten und die gegebenenfalls vorliegende Stellungnahme der Hochschule werden vom Board der AQ Austria in der Entscheidung gewürdigt. Es kann vor abschließender Beschlussfassung ein Gespräch mit für die qualitative Durchführung und/oder die Inhalte des Lehrgangs verantwortlichen Personen der Hochschule führen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Beschlussfassung einbeziehen.
- (2) Das Board der AQ Austria entscheidet über das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens. Hierzu zieht es insbesondere die im Rahmen der Überprüfung nach § 4 Abs. 5 erhobenen Informationen und Erkenntnisse heran.
- (3) Das Board der AQ Austria stellt mit Bescheid eines der folgenden Ergebnisse fest:
 1. Der Lehrgang entspricht den Prüfbereichen gemäß § 13, es liegen keine Mängel vor.
 2. Der Lehrgang entspricht nicht den Prüfbereichen gemäß § 13 und es liegen Mängel vor, welche durch die Erteilung von Auflagen innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren behoben werden können. Das Board legt den Zeitraum der Behebung nach Art und Umfang der Mängel fest.
 3. Der Lehrgang entspricht nicht den Prüfbereichen gemäß § 13 und es liegen Mängel vor, welche nicht innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren behoben werden können. Das Board der AQ Austria untersagt die Durchführung des Lehrgangs mit Bescheid.
- (4) Untersagt das Board der AQ Austria die Durchführung des Lehrgangs mit Bescheid, hat die Hochschule der AQ Austria gemäß § 26a Abs. 7 HS-QSG einen Plan zur Abwicklung vorzulegen, der den Studierenden des betreffenden Lehrgangs einen Abschluss innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums ermöglicht. Der Plan ist an die AQ Austria zu richten und an ueberpruefungsverfahren@aq.ac.at zu übermitteln.
 1. Der Plan bedarf der Genehmigung durch das Board der AQ Austria. Die Genehmigung erfolgt, gegebenenfalls unter Auflagen, durch Bescheid.
 2. Erfolgt die Genehmigung des Abwicklungsplans unter Auflagen, so ist deren Erfüllung innerhalb des vom Board festgelegten Zeitraums nachzuweisen.

§ 10. Veröffentlichung der Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens

Die AQ Austria veröffentlicht die Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens. Dies umfasst die Entscheidung des Boards der AQ Austria einschließlich der Begründung der Entscheidung. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind jedenfalls personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

§ 11. Beschwerden

Die Hochschule kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen. Die Beschwerde ist bei der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.

§ 12. Nachweis der Auflagenerfüllung

- (1) Im Falle von Überprüfungsverfahren unter Auflagen gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 hat die Hochschule der AQ Austria innerhalb des mit Bescheid festgesetzten Zeitraums die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen vorzulegen.
- (2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind. Die Nachweise sind an ueberpruefungsverfahren@aq.ac.at zu übermitteln.
- (3) Das Board entscheidet nach Einlangen der Nachweise, ob weitere Verfahrensschritte entsprechend §§ 5 bis 11 erforderlich sind.
- (4) Weist die Hochschule die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board dies mit Bescheid fest. Weist die Hochschule die Erfüllung der Auflagen nicht nach, untersagt das Board die Durchführung des Lehrgangs mit Bescheid. In diesem Fall hat die Hochschule der AQ Austria die gemäß § 9 Abs. 4 notwendigen Nachweise zu erbringen.

Abschnitt 3: Prüfbereiche und Prüfkriterien

§ 13. Prüfbereiche und Prüfkriterien des Überprüfungsverfahrens

(1) Lehrgang und Lehrgangsmanagement

1. Die Hochschule stellt sicher, dass sich das Profil des Lehrgangs in klar formulierten intendierten Lernergebnissen des Lehrgangs widerspiegelt, die den jeweiligen Qualifikationsniveaus des Nationalen Qualifikationsrahmens entsprechen. Die Hochschule beachtet und kommuniziert transparent, wie mit Abschluss des Lehrgangs

sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch persönlichkeitsbezogene und soziale Kompetenzen erreicht werden.

2. Die Hochschule stellt sicher, dass der Lehrgang fachlich-wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen sowie didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets oder der jeweiligen Fachgebiete entspricht.
3. Die Hochschule stellt sicher, dass durch Inhalt und Aufbau des Lehrgangs das Erreichen der intendierten Lernergebnisse gewährleistet ist.
4. Die Hochschule stellt sicher, dass die Lernergebnisse des Lehrgangs und der akademische Grad dem Profil des Lehrgangs sowie dem Qualifikationsniveau 6 oder 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens entsprechen.

(2) Personal

1. Das Personal umfasst dem Profil des Lehrgangs entsprechend ausreichend Lehrpersonal sowie administratives Personal.
2. Der Personal umfasst dem Profil des Lehrgangs entsprechend wissenschaftliches und/oder berufspraktisch sowie didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal.
3. Die Hochschule gewährleistet die Unterstützung der Studierenden durch entsprechende Betreuungs- und Beratungsangebote.

(3) Qualitätssicherung

1. Die Hochschule bindet den Lehrgang in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule ein.
2. Die Hochschule stellt sicher, dass der Lehrgang durch einen etablierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Lehrgängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt und eingerichtet wurde.
3. Die Hochschule stellt sicher, dass die Durchführung des Lehrgangs in einem etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und -entwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen erfolgt und die hochschulweit für Lehrgänge gültigen Qualitätsstandards eingehalten werden.
4. Im Falle der Durchführung des Lehrgangs in Kooperation mit außerhochschulischen Rechtsträgern oder außerhochschulischen Bildungseinrichtungen ist im Rahmen der Kooperationsverträge die Verantwortung der Hochschule für den Prozess der kontinuierlichen Qualitätssicherung und für das Erreichen der intendierten Lernergebnisse festgelegt.

(4) Verfahren der Validierung

Für die Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen hat die Hochschule Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festgelegt.

(5) Infrastruktur

1. Die Hochschule stellt eine für die Durchführung des Lehrgangs quantitativ als auch qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung sicher. Dies umfasst auch allenfalls notwendige digitale Infrastrukturen und Software.
2. Falls die Hochschule für die Durchführung des Lehrgangs externe Ressourcen benötigt, stellt die Hochschule diese entsprechend sicher und kann die zentralen Punkte allfälliger Nutzungs- und Verfügungsberechtigungen dokumentieren. Dies umfasst auch die wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung in der Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern.

(6) Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen

Wird der Lehrgang in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren außerhochschulischen Bildungseinrichtungen angeboten und durchgeführt, so stellt die Hochschule sicher, dass die Kooperation/en für das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Lehrgangs geeignet ist/sind.

Abschnitt 4: Inkrafttreten

§ 14. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit xx.xx.2022 in Kraft.